

Welche Diagnostik ist erforderlich bzw. sinnvoll?

Schule – Anwendung der Verwaltungsvorschrift

Die **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. 8. 2008** gilt für Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bzw. in Mathematik.

Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bzw. in Mathematik umfassen sowohl die eher weniger gravierende Lese-/Rechtschreibschwäche bzw. Rechenschwäche, als auch die medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie bzw. Rechenstörung/Dyskalkulie.

Die primäre Diagnostik erfolgt grundsätzlich durch die Lehrkräfte.

Beratungslehrer, schulpsychologische Beratungsstellen, Sonderpädagogen können einbezogen werden. Ein außerschulisches Fachgutachten ist nicht vorgeschrieben. Die Entscheidungen über die Maßnahmen trifft die **Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz** unter Vorsitz der Schulleitung.

Bei gravierenden Beeinträchtigungen ist jedoch ein medizinisches Fachgutachten empfehlenswert, da Schülern mit einer medizinisch diagnostizierten Lese-Rechtschreibstörung ein Nachteilsausgleich zusteht und die Sonderregelungen für die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung über die 6. Klasse hinaus anwendbar sind.

Störungsdiagnostik durch Fachkräfte

Die Feststellung einer Leserechtschreibstörung/Legasthenie bzw. Rechenstörung/Dyskalkulie darf nur durch zur Durchführung der Störungsdiagnostik befugte Fachkräfte erfolgen:

- **Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie**
- **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**
- **Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen.**

Lehrkräfte dürfen im Rahmen ihres schulischen Auftrags **pädagogische Diagnostik** und **einfache Leistungs-, Fähigkeitstests, Lese-Rechtschreibtests und Rechentests** durchführen. Intelligenz- oder Persönlichkeitstests und Legasthenie/Dyskalkulie-Diagnostik liegen außerhalb ihres pädagogischen Auftrags und ihnen fehlt dafür die fachliche Ausbildung.

Schulpsychologen/Diplom-Psychologen dürfen zwar alle psychologischen Tests, aber keine umfassende Legasthenie/Dyskalkulie-Diagnostik durchführen, da diese zur Heilbehandlung gehört.

Vorteile der Fachdiagnostik

Die Fachdiagnostik schafft für Eltern, Kinder und auch Lehrkräfte Klarheit darüber, welche Problematik und in welchem Ausmaß beim Kind vorliegt. Die Fachdiagnostik ist keine subjektive Elternmeinung, sondern eine fachärztliche Beurteilung.

Wird eine Legasthenie/Dyskalkulie festgestellt, haben die Eltern gegenüber der Schule folgende Argumente in die Hand:

- Mein Kind hat eine Lese-Rechtschreib-/Rechenstörung.
- Es ist nur eine Teilleistungsstörung und keine allgemeine Lernschwäche.
- Mein Kind hat eine ...Begabung/Intelligenz für ...Schulart.
- Mein Kind braucht Förderung, Nachteilsausgleich und die Anwendung der Ausnahmen bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung.

Schule – Nachteilsausgleich aus Artikel 3 Grundgesetz

Unabhängig von der Verwaltungsvorschrift kann **unmittelbar nach dem Grundsatz der Chancengleichheit des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz** auch in schriftlichen und mündlichen Prüfungen **Nachteilsausgleich**, insbesondere in Form von Zeitverlängerung und Laptop-Benutzung beantragt werden. Das gilt aber nur für eine **Leserechtschreibstörung/Legasthenie**, nicht für eine Leserechtschreibschwäche. Eine Legasthenie ist nach der Rechtsprechung eine **Behinderung** in den technischen Fertigkeiten des Schreibens und des Lesens. Eine Nichtbewertung oder geringere Bewertung der Rechtschreibung kann nach der Rechtsprechung direkt aus Artikel 3 Grundgesetz bislang nicht verlangt werden.

Finanzierung einer außerschulischen Lerntherapie - Jugendamt

Für die **Beantragung der Finanzierung einer außerschulischen Lerntherapie beim Jugendamt** nach § 35 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist auch eine **Leserechtschreibstörung/Legasthenie bzw. Rechenstörung/Dyskalkuie** erforderlich, darüber hinaus müssen jedoch noch **seelische Folgestörungen** und ein **soziales Integrationsrisiko** vorliegen.

2.4 Begleit- und Folgeprobleme

Die unzureichende Berücksichtigung der Lese-Rechtschreibstörung im schulischen Unterricht führt zu wiederholten **Misserfolgserlebnissen**.

Die betroffenen Schüler*innen leiden darunter, die **Leistungserwartungen** der Schule, der Eltern oder auch ihre Erwartungen an sich selbst nicht ausreichend erfüllen zu können.

Häufig erfahren sie von **Lehrkräften, Mitschülern** oder ihrer Familie Vorwürfe oder **Schuldzuweisungen** für ihr schulisches Versagen ("zu dumm", "zu faul") und auffällig schlechte Benotung. Diese Bewertungen sind falsch: Legastheniker sind normal oder sogar überdurchschnittlich begabt. Oft üben sie ihre Aufgaben erheblich fleißiger als ihre nicht betroffenen Klassenkameraden. Legasthenie ist eine Störung, die sich durch Fleiß allein nicht beheben lässt. Kinder, die durch zahlreiche schulische Misserfolge bereits resigniert haben, sind außerdem nur noch schwer zum Üben zu motivieren.

Die betroffenen Kinder entwickeln nicht selten **seelische Störungen, psychosomatische Krankheiten** oder **Verhaltensauffälligkeiten**. Es kann zu **Schulversagen** in allen Fächern kommen. Es ist deshalb sinnvoll die Förderung in fachliche Hände zu geben.

Bei fehlender Unterstützung in der Schule kann ein großer Teil der legasthenen Kinder **keine** ihrer Begabung **adäquate Schullaufbahn** wählen, sondern wird Schularten zugewiesen, in denen sie eigentlich unterfordert sind.